



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### **Gänsefraßschäden**

Vorbemerkung:

Im EU-Land Schweden ist es möglich, für Schäden, die durch Gänse oder andere Wildtiere verursacht worden sind, finanzielle Erstattungen zu erhalten. Weiter können auch Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden, die durch Gänse oder andere Wildtiere verursacht werden, bezuschusst werden. Hierzu bedient sich die dortige staatliche Naturschutzorganisation Naturvårdsverket des Wildschadenscenters ([www.viltskadecenter.se](http://www.viltskadecenter.se)).

Die bisherige Auffassung im Land Schleswig-Holstein war, dass solche Unterstützungen nach EU-Recht eine unerlaubte Beihilfe seien.

1. Sieht die Landesregierung solche Erstattungen für entstandene Schäden bzw. für Maßnahmen zur Verhinderung solcher Schäden, wie sie in der Vorbemerkung zu dieser Kleinen Anfrage beschrieben sind, als nach EU-Recht unerlaubte Beihilfen an? Wenn ja, warum und was wird die Landesregierung unternehmen, um die damit verbundene Ungleichbehandlung von Geschädigten innerhalb der EU zu verhindern? Wenn nein, warum nicht und sind solche Erstattungen dann auch in Schleswig-Holstein möglich?

Nach Auffassung der Landesregierung sind Flächen bezogene Zahlungen, die – ohne weitere konkrete Gegenleistungen der Landwirte – gezielt als Erstat-

tung von Wildschäden gewährt werden, EU-rechtlich als unerlaubte Beihilfen zu bewerten.

Natürliche Einflüsse, zu denen unter anderem auch durch Wildtiere verursachter Verbiss und Fraß an landwirtschaftlichen Kulturen gehören, zählen aus Sicht der EU in allen Mitgliedstaaten zu den üblichen landwirtschaftlichen Produktionsrisiken.

Die Förderung („Bezuschussung“) von technischen Maßnahmen, die zur Verhinderung bzw. Linderung von Wildschäden beitragen, ist nicht als unzulässige Beihilfe einzustufen. Dies gilt analog für die auch in Schleswig-Holstein angebotenen Flächen bezogenen Maßnahmen, die mit einer spezifischen Verbesserung der Lebens- bzw. Habitatbedingungen für Wildtiere einhergehen.

Ob die in Schweden praktizierte Regelung EU-rechtskonform ist, kann von der Landesregierung nicht beurteilt werden. Die Überwachung der Einhaltung des europäischen Rechts durch die Mitgliedstaaten ist Aufgabe der Europäischen Kommission. Die Landesregierung hat keinen Anlass zu zweifeln, dass die Kommission bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe alle Mitgliedstaaten gleich behandelt.

2. Welche Voraussetzungen muss die Landesregierung schaffen, um ähnliche Erstattungen auch in Schleswig-Holstein auszahlen zu können?

Die Landesregierung kann aus EU-rechtlichen Gründen keine Voraussetzungen für entsprechende Zahlungen schaffen, die ausschließlich Entschädigungen zum Gegenstand haben,.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat mit Blick auf die Problematik der Gänsefraßschäden einen Gesprächskreis „Wildgänse in der Landwirtschaft“ eingerichtet, dem folgende EU-rechtskonforme Maßnahmen vorgestellt wurden:

- Vorbeugende Maßnahmen der Landwirtschaft

Dies umfasst eine Standort angepasste Bewirtschaftung und Produktionstechnik (je nach einzelbetrieblicher Möglichkeit) sowie die Jagd bzw. Vergrämung.

- Flankierende Maßnahmen

a) Jagdzeiten und Vergrämungsabschuss

Die Landesjagdzeiten-Verordnung schöpft den durch die Bundesjagdzeiten-Verordnung gesetzten Rahmen aus und regelt zusätzlich den Vergrämungs-

abschuss von Nonnengänsen zur Verhütung übermäßiger Fraßschäden auf Acker- und Grünlandflächen außerhalb von Vogelschutzgebieten.

b) Abschussanordnung gemäß § 27 Bundesjagdgesetz durch die unteren Jagdbehörden.

c) Pachtpreis-Reduzierung für Landesschutzdeiche und Vorlandflächen an der Westküste (für Schafhalter; in Abhängigkeit von der durch Gänsefraß beeinflussten Grasnarbenentwicklung).

- Aktive Maßnahmen

a) Optimierung der Wiesenvogel-Habitats in den Naturschutzkögen und -gebieten zur gleichzeitigen Verbesserung der Rast- und Nahrungshabitats für die Gänsearten.

b) Vertragsnaturschutz

Die Maßnahme wird landesweit auch in Gebieten mit besonderen Brut- und Rastvorkommen von Gänsen angeboten. Der aktuelle Vertragsflächenumfang beträgt ca. 15.000 ha.

c) Flächenpool

Hierbei handelt es sich um eine geplante Einzelfall-Lösung für besonders gravierende Fraßschadenssituationen in EU-Vogelschutzgebieten an der Westküste (beabsichtigte Umsetzung ab 2009). Die Umsetzung soll durch Bewirtschaftungstausch von öffentlichen Flächen gegen stark geschädigte Intensiv-Grünlandflächen erfolgen.

d) Ablenkungsfütterung für Nonnengänse

Das seit dem Frühjahr 2008 laufende Pilotprojekt im EU-Vogelschutzgebiet „Eiderstedt“ im Teilgebiet Westerhever ist mit einer regelmäßigen Ausbringung von Getreidekörnern ab Mitte März bis zum Abzug der Nonnengänse verbunden, um die Gänse auf die Projektfläche zu locken beziehungsweise von anderen Flächen abzulenken.

3. Wird die Landesregierung die unter Frage 2 abgefragten Voraussetzungen schaffen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wann werden Geschädigte in Schleswig-Holstein mit Erstattungen rechnen können?

Die Zahlungstermine zur Honorierung der zu erbringenden Leistungen, wie z. B. auf den Verzicht der Vergrämung der Gänse, sind in den Verträgen bzw. Vereinbarungen schriftlich fixiert. Die Honorare werden jährlich ausgezahlt.

5. Wann werden Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden, die durch Gänse oder andere Wildtiere verursacht worden sind, in Schleswig-Holstein entsprechend bezuschusst werden?

Hinsichtlich der Förderung der Flächen bezogenen Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.